

Ort, Datum: Schwaz, am 18.12.2024

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 10.07.2024 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.06.2024, Zahl BP 250, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind 18 Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz den Stellungnahmen gegen die Erweiterung und teilweise auch gegen eine Aufstockung des Objektes Marienheim, zusammenfassend vor allem wegen der Einschränkung der Wohnqualität und Wertminderung anderer Liegenschaften Folge zu geben:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass eine Aufstockung des Objektes Marienheim nicht in Betracht gezogen wurde und der Entwurf des Bebauungsplanes das auch nicht zulassen würde. In dieser Hinsicht besteht eine unrichtige Auffassung in einigen Stellungnahmen. Geplant wäre ein Anbau an der Westseite des Bestandsgebäude ohne zusätzliche Höhenentwicklung.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte eine Überarbeitung des Projektes, das nunmehr eine Erweiterung Richtung Süden unter Einhaltung der offenen Bauweise gemäß TBO und einen geringen Anbau eines Stiegenhauses Richtung Westen des Bestandsgebäudes vorsieht. Diese Änderung wurde den Nachbarn der Wohnanlage Königfeld 12 und 12a vorgestellt und von diesen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen des Entwurfes sind oben bezüglich „Überarbeitung des Projektes“ dargestellt.

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des ergänzenden vom 25.11.2024, Zahl BP 250, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.12.2024 bis 02.01.2025 einschließlich .

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Schwaz zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat  
die Bürgermeisterin:



Victoria Weber, MSc

Angeschlagen am: 19.12.24  
Abgenommen am:

